

# Mensch und Recht

Nr. 111

März  
2009

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: [100437.3007@compuserve.com](mailto:100437.3007@compuserve.com) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch) und [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Wo sich zeigt, ob sich das Selbstbestimmungsrecht bewährt

## Irrwege einer deutschen Professorin

Jubiläen im Bereich der Menschenrechte sind in der gegenwärtigen Zeit nicht selten: am 10. Dezember 2008 wurde des 60jährigen Bestehens der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der UNO gedacht; im Januar 2009 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg 50 Jahre alt. Beide Ereignisse führten da und dort zu Pressekommentaren, in welchen diese Errungenschaften gefeiert wurden.

Doch Menschenrechtserklärungen und Menschenrechtsgerichte an sich sind noch lange kein Grund zum Feiern; ein solcher liegt allenfalls dann vor, wenn gezeigt werden kann, dass solche Einrichtungen in der aktuellen Diskussion tatsächlich bewirken, dass sich deklarierte Menschenrechte in der täglichen politischen und juristischen Praxis bewähren und durchsetzen.

### Freiheit nur feiern, nicht auch leben?

Es verhält sich damit ganz ähnlich wie mit dem Feiertag des 1. August, an welchem die Schweiz die Gründung des Freiheits-Bundes zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden und damit ihre mythische Geburtsstunde feiert.

Der zu Unrecht fast vergessene Schweizer Dichter und Literatur-Nobelpreisträger Carl Spitteler hat einmal gesagt, es komme viel weniger auf den Feiertag des 1. August an als auf den darauf folgenden gewöhnlichen Tag des 2. August: Setzen wir das, was wir als Tat der Freiheit unserer Vorfahren feiern, in unserer Gegenwart wirklich um und bewahren so die damals erkämpfte Freiheit? Feiern wir die Freiheit nur abstrakt, leben sie aber nicht konkret?

Genau so ist es mit den Menschenrechten: Wir müssen darauf achten, dass sie dort durchgesetzt werden, wo aktuelle Konflikte, die in der Politik ausgetragen werden, sie gefährden. Deshalb muss der Blick für die Menschenrechte immer wieder an solchen Beispielen geschärft werden.

### Gefährdetes Selbstbestimmungsrecht

Dies lässt sich an einem hoch aktuellen Beispiel sehr anschaulich zeigen. In der Diskussion um die in der Schweiz zulässige Beihilfe zum Suizid geht es letztlich

darum, wie eng oder wie weit die Schranken gesetzt werden, innerhalb deren Menschen in unserem Lande von ihrem Recht auf Selbstbestimmung auch an ihrem Lebensende Gebrauch machen können.

### Fortschrittliches Bundesgericht

Das Bundesgericht hat dazu in seinem Urteil vom 3. November 2006 deutlich gesagt: «Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»

### Freiheitsrecht soll ausgehöhlt werden

Doch es gibt Kräfte in diesem Lande, welche dem Menschen diese Freiheit beschneiden wollen. Und zwar damit, indem sie den Helfern ganz enge Fesseln anlegen wollen. Also jenen, die vor einem begleiteten Suizid sorgfältig abklären, ob dies der im Einzelfall richtige Weg ist. Also jenen, die dann, wenn dies bejaht werden kann, helfen, dass der Suizid sicher und schmerzlos gelingt. Damit würde das vom Bundesgericht bejahte Freiheitsrecht ausgehöhlt.

Diese Kräfte sind erbarmungslos. Sie ignorieren, dass dadurch Menschen, die ihr Leben beenden möchten, eher vor einen Zug laufen oder von einer hohen Brücke oder einem Hochhaus hinunter springen müssen. Dann kann die Gesellschaft sie hinterher als «Selbstmörder» ausgrenzen. Oder sie sollen so gezwungen werden, deswegen auf ihre Absicht, ihr Leben selbst zu beenden, zu verzichten. Eine unmenschliche Weise der faktischen Nötigung, die darauf schliessen lässt, dass es diesen Kräften nur um die Erhaltung ihrer Macht und Zementierung von Vorurteilen geht.

### Der Bundesrat will kein neues Gesetz

Der Bundesrat hat sowohl in seiner Zusammensetzung, in welcher noch Christoph Blocher Justizminister war, als auch in der Gruppierung mit seiner Nachfolgerin, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, mehrfach erklärt, im Zu-

Zum Geleit

## Rechtsdogmatik

Der Begriff der Dogmatik stammt aus der Theologie. Er bezeichnete die Lehre von den Dogmen, also von den unveränderlichen Glaubenssätzen, die etwa in der römisch-katholischen Kirche weltweit gelten.

Die Rechtsdogmatik hingegen befasst sich mit den in einem bestimmten Staatsgebiet geltenden rechtlichen Regeln. Sie beschreibt das System dieser Regeln sowie die Begriffe, die im betreffenden Recht Anwendung finden. Damit wird deutlich, dass sich die Rechtsdogmatik in aller Regel von Land zu Land unterscheidet.

Deshalb ist es nicht ganz einfach, wenn jemand, der etwa in der deutschen Rechtsdogmatik aufgewachsen und ausgebildet worden ist, sich plötzlich in einem ganz anderen Rechtsgebiet, etwa jenem der Schweiz, zurecht finden soll.

So etwa kennt die Schweiz seit langem den Begriff der «Handels- und Gewerbefreiheit», der in der neuen Bundesverfassung zum Begriff der «Wirtschaftsfreiheit» erweitert worden ist. Sie ist ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat und somit ein Grundrecht.

Im deutschen Recht gibt es das – aus Schweizer Sicht erstaunlicherweise – nicht. Dort gibt es jedoch ein «Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb», welches jedoch kein Grundrecht darstellt.

Wenn aber jemand, der vorher in Deutschland Rechtswissenschaft studiert und gelehrt hat, Professor an einer schweizerischen juristischen Fakultät wird, läuft er bei seiner nun in der Schweiz ausgeübten wissenschaftlichen Arbeit ständig Gefahr, von Vorstellungen und Begriffen des deutschen Rechts geleitet zu werden, die jedoch oft nicht in das schweizerische Rechtssystem passen.

Diese Gefahr ist umso grösser, je weniger er von der schweizerischen Rechtsdogmatik weiss. Das ist einer der Gründe, weshalb schweizerische Hochschulen bei der Berufung ausländischer Lehrer der Rechtswissenschaft vermehrt beachten sollten, dass sich Bewerber auch in der schweizerischen Rechtsdogmatik ausreichend auskennen, um so die Gefahr der Vermischung dogmatischer Begriffe zu vermeiden. ●

sammenhang mit der allfälligen Regelung der Sterbehilfe im Sinne des begleiteten Suizids solle der geltende Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches jedenfalls nicht geändert werden.

#### *Geltender Art. 115 des Strafgesetzbuches*

##### **Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord**

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Eine deutsche Professorin will diesen Artikel ändern**

Nun möchte jedoch die an der Universität Zürich lehrende deutsche Professorin Brigitte Tag gerade diesen Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches ändern. Einen entsprechenden Vorschlag hat sie am 13. September 2008 am interdisziplinären Kongress «Ganz Mensch bis zum Tod» in Aarau vorgestellt – einer Veranstaltung der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau. So sieht dieser Entwurf aus:

#### *Entwurf eines neuen Art. 115 des Strafgesetzbuches von Prof. Brigitte Tag*

##### **Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung**

<sup>1</sup> Wer aus

a. selbstsüchtigen Beweggründen oder b. geschäftsmässig jemanden zur Selbsttötung verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn die Selbsttötung ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Die Unterstützung zur Selbsttötung nach Art. 115 Abs. 1 lit. b ist nicht strafbar, wenn a. sie auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen der sterbewilligen Person erfolgt, b. die sterbewillige Person nach ärztlichem Urteil an einer unheilbaren Krankheit mit infauster Prognose leidet, die voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten zum Tode führen wird; c. die Ärztin oder der Arzt mit der sterbewilligen Person persönlich ein eingehendes Aufklärungsgespräch geführt und sie insbesondere auch über palliativmedizinische Massnahmen beraten hat,

d. zwischen Aufklärungsgespräch und der Unterstützung bei der Selbsttötung mindestens eine Woche verstrichen ist,

e. die Unterstützung bei der Selbsttötung durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt geleistet oder unter deren Aufsicht erfolgt ist und

f. im Hinblick auf die Unterstützung kein ungebührlicher Vorteil gefordert, gewährt oder genommen wird. Keine ungebührlichen Vorteile sind der Ersatz von angemessenen Aufwendungen, die für die Unterstützung der Selbsttötung anfallen, sowie geringfügige, sozialübliche Vorteile.

<sup>3</sup> Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, die Unterstützung zur Selbsttötung nach Abs. 2 zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden. Die Anonymität der sterbewilligen Person und das Arztgeheimnis bleiben gewahrt.

Betrachtet man diesen näher, so fällt vorerst einmal seine viel grössere Länge

auf: Anstelle der bisherigen 261 Zeichen umfasst der Entwurf 1692 Zeichen und ist somit um 550 Prozent länger. Übertriebene Geschwätzigkeit und Detailverliebtheit ist ein bekanntes Charaktermerkmal der Gesetzgebung in Deutschland.

Doch viel gravierender sind die nicht so offensichtlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Das geltende Recht bestraft nur dann die Verleitung und Beihilfe zum Suizid, wenn diese aus «selbstsüchtigen Beweggründen» erfolgt. Nach dem deutschen Entwurf von Prof. Tag soll aber auch eine «geschäftsmässige» Suizidbeihilfe bestraft werden. Dieser Begriff der «Geschäftsmässigkeit» findet sich in der schweizerischen Rechtsdogmatik nirgends.

#### **Ein unreflektierter CDU-Vorschlag**

Prof. Tag hat ihn völlig unreflektiert aus einem deutschen Gesetzesvorschlag von drei damals CDU-beherrschten deutschen Bundesländern übernommen. Dieser ist im Übrigen im deutschen Bundesrat zufolge schwerwiegender menschen- und verfassungsrechtlicher Bedenken bereits am 27. Juni 2008 definitiv gescheitert.

#### **«geschäftsmässig» heisst «wiederholt»**

Weiss man dann noch, dass der deutsche strafrechtliche Begriff «geschäftsmässig» nicht etwa dasselbe meint wie der in der schweizerischen Rechtsdogmatik geläufige Begriff «gewerbmässig», sondern schlicht nichts anderes als «wiederholt», kann man ermesen, wie sehr die deutsche Professorin auf dem für sie als schlechte Kennerin unserer Verhältnisse auf dem glitschigen Feld der schweizerischen Rechtsdogmatik ausgeglitten ist. Es wäre ein Grundfehler, in ein schweizerisches Gesetz einen ausländischer Dogmatik entstammenden Rechtsbegriff einzufügen.

#### **Menschenrechtliche Bedenken**

Der Tag-Entwurf nimmt schliesslich – wie der deutsche CDU-Vorschlag – keinerlei Rücksicht auf menschenrechtliche Gesichtspunkte. Er würde beispielsweise die Hilfe, die von den beiden in der Schweiz tätigen Organisationen EXIT A.D.M.D. in der welschen und von EXIT (Deutsche Schweiz) in der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz geleistet wird, entscheidend einschränken. Nur noch Todkranke, denen ein Arzt bescheinigt, höchstens noch sechs Monate zu leben, könnten begleitet werden. Schwer leidende Personen, etwa an fortschreitender Muskellähmung (ALS) oder Multipler Sklerose, wären künftig von Suizidhilfe in aller Regel ausgeschlossen. Der Tag-Entwurf zwingt diese Menschen dazu, entweder weiter zu leiden oder einen Suizid selbst zu versuchen, wobei bis zu 98 % solcher Versuche scheitern – mit entsprechend negativen Folgen.

Damit steht der Entwurf im Widerspruch zum bundesgerichtlich anerkan-

ten Anspruch aller, nicht nur Todkranker, selber über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes bestimmen zu dürfen.

Doch das ist bei Personen, die der deutschen CDU angehören oder ihr zumindest nahestehen, keine Überraschung. Es handelt sich dabei um die ganz spezielle Form deutscher, insbesondere römisch-katholischer christlicher «Nächstenliebe». Sie opfert einem kirchlichen Dogma vollkommen bedenkenlos jede Mitmenschlichkeit.

Man beachte in diesem Zusammenhang etwa auch anlässlich seiner Afrikareise den deutschen Papst Benedikt XVI. und dessen Haltung zur Eindämmung der Ausbreitung von AIDS mit Hilfe von Kondomen: Eines Dogmas wegen nimmt der Pontifex maximus ungerührt in Kauf, dass Millionen von Afrikanerinnen und Afrikanern nicht nur an AIDS erkranken, sondern zufolge der dort herrschenden hygienischen und wirtschaftlichen Verhältnisse lange qualvoll dahinsiechen und schliesslich unter schrecklichen Schmerzen sterben müssen. Eigentlich ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof wegen Völkermordes.

#### **Einführung eines ärztlichen Monopols**

Der Tag-Vorschlag will aber auch ein ärztliches Monopol für Suizidbeihilfe einführen und damit die in der Schweiz seit den Achtzigerjahren bestehende nicht nur freiheitliche, sondern auch sinnvolle Regelung beseitigen. Diese lässt es zu, dass geeignete Organisationen Freitodhilfe leisten, nachdem ein Arzt jeden konkreten Fall beurteilt und dafür allenfalls auch ein Rezept ausgestellt hat.

Prof. Tag scheint nicht zu wissen, dass sich beispielsweise in den Niederlanden bei jedem sechsten von einem Arzt begleiteten Suizid schwerwiegende Komplikationen ergeben haben, wie einem Bericht im angesehenen «New England Journal of Medicine» zu entnehmen war.

Ärzte haben sich während Jahrtausenden nicht um Sterbende gekümmert: Am Sterbebett war nicht der Arzt, sondern der Apotheker mit einer Opium-Zubereitung («Theriak») gefragt. Von Palliativmedizin haben nur die wenigsten Ärzte ausreichende Kenntnis. Ärzte betrachten den Tod zumeist als ihren Feind und sind es noch nicht gewohnt, Sterbenden beizustehen. Demzufolge ist die Errichtung eines Arzt-Monopols für Sterbebegleitung von vornherein verfehlt. Ärzte sind auch nicht Alleskönner, wie der Vorschlag Tag vermuten liesse: Nur die wenigsten Ärzte haben je das Sterben eines Menschen unmittelbar miterlebt, und noch viel weniger Ärzte haben je einen Menschen beim Suizid begleitet..

Schliesslich übersieht der Entwurf auch, dass die Organisationen, welche Suizidbeihilfe leisten, in viel grösserem Umfang in der Suizidprophylaxe wirksam sind. Diese Tätigkeit würde durch den Entwurf unmöglich gemacht, weil dafür künftig die erforderliche Finanzierung fehlt.

Dieser Entwurf gehört somit in den Orkus deutscher unaufgeklärter professoraler und religiös gefärbter Irrwege. ●

## Darf Unwahrheit die Politik bestimmen?

In einem Interview mit der Zeitschrift «Beobachter» erklärte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf im Sommer 2008 auf die Frage, wie man sich dazu stellen soll, wenn jemand aus guten Gründen eine rasche Sterbehilfe wünsche, wörtlich: «Wenn er das allein tun will, ist das nicht nur straffrei, sondern auch in seiner Verantwortung. Es darf aber nicht sein, dass sich junge gesunde Menschen dafür an eine Sterbehilfeorganisation wenden können. Es darf kein Gewerbe entstehen, das jungen Menschen beim Sterben hilft, ohne zu fragen, welches die Gründe für diesen Wunsch sind und ob es nicht Alternativen gibt.»

Wem wollte Bundesrätin Widmer-Schlumpf damals unterstellen, dass er ein solches «Gewerbe» betreibe? Und woher, – so wurde sie damals brieflich von DIGNITAS gefragt –, hatte sie angebliche «Informationen», wonach, wie sie in dem Interview weiter ausführte «zumindest diskutiert (werde), dass auch junge und gesunde Menschen die Hilfe solcher Organisationen beanspruchen könnten». Eine Antwort auf diese Fragen blieb sie bis heute erstaunlicherweise schuldig.

### Frei erfundene Behauptungen

Tatsache ist: Solche Behauptungen sind frei erfunden. Doch auf der Basis solcher frei erfundener Behauptungen scheint das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Bereich Sterbehilfe nun Politik und gar Gesetze machen zu wollen. Nun wird aber Bundesrätin Widmer-Schlumpf in der Schweiz gemeinhin nicht als trickreiche, verlogene Politikerin wahrgenommen, sondern als eine, die sich auf Fakten stütze und die Dossiers kenne. Umso erstaunlicher, dass sie im Bereich der Debatte um Fragen des begleiteten Suizids offenbar von Annahmen ausgeht, die meilenweit abseits der Wirklichkeit liegen.

### Unverfrorener Märchenerzähler

Einer der unverfrorensten Märchenerzähler im Bereich der Suizidbeihilfe ist der Leitende Zürcher Oberstaatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner. Man vernimmt aus dem Bundeshaus, dass er der intimste externe Ratgeber von Bundesrätin Widmer-Schlumpf in diesen Fragen sei.

Oberstaatsanwalt Brunner erzählt seit Jahren, wem immer es hören will, bei DIGNITAS könne jemand, der sterbewillig sei, an einem Tag anreisen, am gleichen Tag einen Arzt sehen, und am gleichen oder am nächsten Tag sterben. Das sei doch nicht seriös. Tatsächlich sind denn auch bei DIGNITAS schon Menschen aus dem Ausland sogar per Taxi angereist, weil sie glaubten, was dieser hohe kantonale Beamte erzählte. Sie wussten nicht, dass er es absichtlich stets vermieden hat, darauf hinzuweisen, dass jedem Falle von Suizidbegleitung ein oft möglicherweise sogar sehr lange dauerndes Abklärungsverfahren vorausgeht. Brunner verletzt

auf diese Weise die in gerichtlichen Verfahren häufig angerufene Regel, wenn ein Zeuge zur Wahrheit ermahnt wird, wonach er «die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit» sagen solle. Doch die ganze Wahrheit wird hier nur gesagt, wenn das vorausgehende Verfahren bei DIGNITAS nicht verschwiegen wird.

### Irreführung von Parlamentariern, Medien und Publikum

Damit macht sich der oberste Strafverfolger des bedeutendsten Kantons der Schweiz seit langem der gezielten Irreführung von Parlamentariern, Medien und Publikum schuldig. Darf solche Unwahrheit die Politik bestimmen?

### Auch Ethikkommission als Opfer

Doch Bundesrätin Widmer-Schlumpf und ihr EJPD sind nicht die einzigen Opfer der Unwahrhaftigkeit von Oberstaatsanwalt Brunner. Auch die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) ist auf seine Fehlinformationen hereingefallen.

Doch das hat sie sich weitgehend selbst zuzuschreiben: Anders, als wir uns das sonst in zivilisierten Ländern gewohnt sind, – wo die alte Regel gilt: «Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede. Man muss sie billig hören beide» – hat diese Kommission ihre Wahrnehmungsmöglichkeiten mit voller Absicht selbst eingeengt.

### NEK hat DIGNITAS nie befragt

In einem Zeitpunkt, in welchem sie sich mit dem Aufstellen von Empfehlungen zur Suizidbegleitung befasst hat, hat die NEK nur Gegner von DIGNITAS zu einer ihrer Sitzungen eingeladen: den besagten Märchenerzähler Andreas Brunner, und die ihm bezüglich Falschaussagen kaum nachstehende ehemalige Mitarbeiterin von DIGNITAS, Soraya Wernli.

Die letztere ist vor einiger Zeit gar als auf DIGNITAS angesetzter Polizeispitzel in den Medien enttarnt worden – sie war unter dem Decknamen «Andrea» polizeilich geführt worden.

Die NEK hat DIGNITAS selbst nie Gelegenheit geboten hat, ihr Aufschlüsse zu erteilen oder auch nur zu den Behauptungen von Oberstaatsanwalt Brunner oder Soraya Wernli Stellung zu nehmen.

### Falsche «Eidesstattliche Erklärung»

Mittlerweile weiss man, dass Soraya Wernli in Deutschland zur Absicherung einer von ihr verbreiteten weiteren Unwahrheit bedenkenlos eine inhaltlich wissentlich falsche «Eidesstattliche Erklärung» abgegeben hat.

Überdies weiss man auch, dass Soraya Wernlis oft erhobene Behauptung, bei DIGNITAS habe es zwei Fälle verbotener «aktiver Sterbehilfe» gegeben,

durch deutliche Erklärungen des Zürcher Regierungsrats vom 12. November 2008 eindeutig widerlegt ist.

### Seltsam unkonsequente Ethikkommission

Die NEK muss sich aber auch noch eine weitere schwerwiegende Kritik gefallen lassen: In ihren Empfehlungen zum straflosen Schwangerschaftsabbruch spricht sie zwar einer schwangeren Frau die volle Autonomie zu. Nur sie allein könne und müsse darüber entscheiden, ob sie in ihrem Leibe ein unerwünscht heranwachsendes Kind austragen oder aber die Schwangerschaft abbrechen und damit das Kind und somit ein anderes Wesen töten lassen wolle. Andererseits will sie jedoch eine derart absolute Autonomie Menschen, die ihr eigenes Leben begleitet beenden wollen und die in aller Regel lebenserfahren sind, nicht zubilligen, unbevormundet darüber zu entscheiden, obwohl diese Menschen nur über ihr eigenes Schicksal entscheiden.

Hier stellt sich nun nicht nur die Frage, ob Unwahrheit die Politik und schliesslich das Recht bestimmen solle, sondern auch die andere, ob und warum bei Fragen, die ihrer Natur nach praktisch gleichwertig sind, völlig unterschiedliche Regelungen am Platz sind.

### Unredlichkeiten eines Psychiaters

Eine weitere Unredlichkeit, welche sich auf die Politik auswirken droht, ist eine Behauptung des Burghölzli-Psychiaters Dr. med. Martin Kiesewetter in dem von Prof. Dr. phil. Klaus Peter Rippe, Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger, Dr. med. Georg Bosshard und ihm zuhanden von EXIT (Deutsche Schweiz) erstatteten Gutachten zur Suizidbegleitung von Personen, die an psychischen Störungen leiden. Er behauptete, in solchen Fällen sei ein «vertieftes fachärztliches Gutachten», ob eine solche Person dafür als urteilsfähig erscheine und nicht etwa depressiv sei, unerlässlich.

Diese Behauptung ist wissenschaftlich unhaltbar: eine psychische Störung verringert die Urteilsfähigkeit für diese vergleichsweise unkomplizierte Frage ganz selten. Sie ist auch unredlich, weil derselbe Psychiater nach Ergehen des Bundesgerichtsurteils namens des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft Forensischer Psychiater Ärzte vor solchen Gutachten generell gewarnt hat. Er hat ausserdem – wie auch der frühere Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli, Prof. Dr. Daniel Hell, – konkrete Anfragen betreffend Erstellung solcher Gutachten abgelehnt.

Wer behauptet, es bedürfe eines solchen Gutachtens, sich dann aber weigert und andere dazu aufwiegelt, sich ebenfalls zu weigern, solche Gutachten zu verfassen, kann nicht beanspruchen, als redlich wahrgenommen zu werden. Das ist eine durch nichts zu entschuldigende Trickserie eines teuer bezahlten Gegners des begleiteten Suizids. Dadurch verliert er gleichzeitig seinen wissenschaftlichen Ruf. Caveant consules!

## Die Schweiz wurde mehrfach verurteilt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schweiz am 8. Januar 2009 im Fall Schlumpf der mehrfachen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für schuldig gesprochen. Verletzt wurde das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf eine öffentliche Verhandlung vor Gericht und das Recht auf Respektierung des Privatlebens. Dicke Post!

### Ein Fall von Transsexualität

Die Beschwerdeführerin, Frau Nadine Schlumpf, war 1937 als Max Schlumpf geboren worden. Schon während seiner Jugendzeit litt er an Problemen seiner sexuellen Identität, konnte diese jedoch lange verborgen halten. Später heiratete er, spielte die Rolle des Familienvaters, was ihm jedoch bedeutende psychologische Schwierigkeiten bereitete. Mit annähernd 40 Jahren wusste er schliesslich, dass er transsexuell war. Doch hielt er dies solange zurück, bis seine Kinder erwachsen und seine Ehepartnerin im Jahre 2002 an Krebs verstorben waren.

2004, im Alter von 67 Jahren, bescheinigte ihm ein Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich die vermutete Transsexualität und stellte fest, dass eine Geschlechtsumwandlungs-Operation angezeigt sei.

In der Folge verlangte Nadine Schlumpf von der Krankenkasse SWICA eine Kostengutsprache für diese Operation und fügte einen Kostenvoranschlag sowie das medizinische Gutachten bei.

Die SWICA lehnte die Übernahme der Kosten unter dem Hinweis ab, nach der

Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bedürfe es zwischen der Diagnose des Transsexualismus und einer Operation einer Wartezeit von zwei Jahren.

### Erfolgreiche Operation

Dennoch wurde die Operation am 30. November 2004 erfolgreich durchgeführt. In der Folge verlangte Nadine Schlumpf von der Krankenkasse eine anfechtbare Verfügung. Diese war erneut negativ, und demzufolge erhob sie Einsprache. Am 14. Februar 2005 anerkannte der zuständige Richter die Änderung des Geschlechts; zwei Tage später lehnte die Krankenkasse die Einsprache ab.

### Kantonales Versicherungsgericht

Dagegen wurde an das Kantonale Versicherungsgericht rekurriert. Ausdrücklich wurde eine öffentliche Verhandlung verlangt. Da das Gericht die Verfügung der Krankenkasse aufhob und die Sache an die Kasse zurückwies, um die Untersuchung zu ergänzen und zusätzlich abzuklären, ob allenfalls hätte auf eine Operation verzichtet werden und stattdessen eine Hormontherapie angewandt werden können, unterblieb eine öffentliche Verhandlung.

### Das Eidgenössische Versicherungsgericht gab der SWICA Recht

Die SWICA rief in der Folge das Eidgenössische Versicherungsgericht an. Dieses hiess die Beschwerde der SWICA gut, wies das Begehren um öffentliche Verhandlung ab, da es eine solche für nicht notwendig erachtete.

Überdies hielt das Eidgenössische Versicherungsgericht fest, auch in diesem Falle müsse die von ihm als notwendig erachtete Frist von zwei Jahren abgewartet werden. Es hielt die Meinung der Experten und jene des kantonalen Versicherungsgerichtes, welche sich gegen die Wartezeit ausgesprochen hatten, für nicht entscheidend. Demzufolge müsse die SWICA die Operation nicht bezahlen.

### Erfolgreiche Beschwerde in Strassburg

Dagegen führte Nadine Schlumpf beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg Beschwerde – mit vollem Erfolg.

### Kein faires Verfahren!

Der EGMR hielt fest, dadurch, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die Auffassung der Experten, die im kantonalen Verfahren gehört worden waren, kurzerhand unter Hinweis auf eine allgemeine Regel für unbeachtlich erklärt habe, habe es den Anspruch der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren verletzt. Indem es un-

ter Hinweis auf die von ihm eingeführte «Zweijahresregel» es abgelehnt habe, die medizinisch entscheidenden Beweise dafür abzunehmen, dass die Geschlechtsumwandlung notwendig war, habe es den Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren verletzt.

### Keine öffentliche Verhandlung!

Der EGMR stellte auch die Verletzung des Anspruchs auf eine öffentliche Verhandlung fest. Die Beschwerdeführerin hatte klar und deutlich eine solche verlangt, unter anderem, damit in der Verhandlung die Experten gehört werden können.

Dennoch hat das Eidgenössische Versicherungsgericht dieses Begehren abgewiesen.

Der EGMR hat nun in seinem Urteil – wieder einmal! – darauf hingewiesen, dass das öffentliche Gerichtsverfahren ein grundlegendes Prinzip in Artikel 6 Absatz 1 EMRK darstellt. Es schützt die Beschwerdeführer vor Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entziehen will, und es soll das Vertrauen in die Gerichte stärken. Zwar könne jemand auf diesen Anspruch auch verzichten. Das sei hier jedoch nie geschehen.

Ein Verzicht auf öffentliche Verhandlung sei auch möglich, insoweit es lediglich noch um rein technische oder Rechtsfragen gegangen sei. Das sei hier jedoch zu verneinen: Die Frage, ob eine Operation zur Geschlechtsumwandlung notwendig sei, stelle keine rein technische und schon gar nicht eine nur juristische Frage dar. Demzufolge habe die Schweiz die Garantie auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung verletzt.

### Verletzung des Rechts auf Privatleben!

Auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens stellte der Gerichtshof fest. Dadurch, dass sich das Versicherungsgericht auf eine von ihm selbst 1988 aufgestellte Regel berufen habe, die in keinem Gesetz zu finden ist, habe sich das Gericht geweigert, die Besonderheiten des vorliegenden Falles zu berücksichtigen und die gegeneinander streitenden Interessen abzuwägen, wie es seine Aufgabe gewesen wäre. Es habe damit auch von der Weiterentwicklung der Medizin seit 1988 keine Notiz genommen, wie es auch auf die Rücksichtnahme der Beschwerdeführerin gegenüber ihren Kinder und der Ehepartnerin nicht eingegangen sei.

Die Respektierung des Privatlebens hätte erfordert, alle medizinischen, biologischen und psychologischen Aspekte zur Kenntnis zu nehmen, um eine rein mechanische Anwendung der Zweijahresregel zu vermeiden. An dieser ausgewogenen Betrachtung aller Aspekte habe es gefehlt, und deshalb sei der Anspruch von Artikel 8 Absatz 1 EMRK verletzt.

Das Gericht sprach der Beschwerdeführerin im Übrigen eine Genugtuung von 15'000 Euro sowie einen Kostenersatz für das Verfahren in Strassburg von 8'000 Euro zulasten der Schweiz zu.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ●